

SONDERINFORMATION!
Wirtschaftliches Eigentümer
Registergesetz (WiEReG)

INHALT

01. EU-Recht als Grundlage	2
02. Inkrafttreten und wichtige Termine	2
03. Wer ist betroffen?	2
04. Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer?	2
05. Sonderregelung für Privatstiftungen	3
06. Mitteilungsverpflichtung bis 01.06.2018	3
07. Wer ist einsichtsberechtigt?	3
08. Strafandrohungen	4
09. Was ist zu tun?	4

01. EU-RECHT ALS GRUNDLAGE

Aufgrund der Vorgaben der 4. EU Geldwäsche-RL ist Österreich verpflichtet, ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzurichten. Österreich ist dieser Verpflichtung mit dem Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts nachgekommen. Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer soll zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen.

02. INKRAFTTRETEN UND WICHTIGE TERMINE

Das wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz ist mit **15.01.2018 in Kraft** getreten. Darüber haben wir in unserer Klienteninformation „HLB Wissen“ im Februar berichtet.

In das Register sind ua die wirtschaftlichen Eigentümer von **Gesellschaften** (Personen- und Kapitalgesellschaften) und **Privatstiftungen** einzutragen. Die vollständige Aufzählung der betroffenen Rechtsträger findet sich in § 1 Abs 2. Die dazu erforderliche Meldung ist von den betroffenen Rechtsträgern bis **spätestens 01.06.2018** zu erstatten.

Ab 02. Mai 2018 ist für uns als Parteienvertreter ein vereinfachter Zugang zum Register möglich. Die erforderlichen Meldungen können wir daher ab diesem Zeitpunkt für Sie durchführen. Auch bei der Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer sind wir gerne behilflich.

03. WER IST BETROFFEN?

Betroffene Rechtsträger sind neben **Personen- und Kapitalgesellschaften** auch **Privatstiftungen, Vereine, Stiftungen** und Fonds nach dem BStFG, die ihren Sitz im Inland haben. Außerdem werden Trusts und trustähnliche Vereinbarungen erfasst, wenn sie im Inland verwaltet werden. Unter anderem besteht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind, eine **Ausnahme** von der Meldepflicht, da diese Daten vom BMF als Registerführer automatisch aus dem Firmenbuch übernommen werden. Eine vergleichbare Ausnahme besteht für im Firmenbuch eingetragene OGs und KGs, wenn alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind.

Die angeführten Ausnahmen fallen jedoch weg, wenn eine andere Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausübt. Dies kann durch Treuhandschaften, Syndikatsverträge oder eine Mehrheitsbeteiligung eines Kommanditisten bewirkt werden.

Die **Registerbehörde** wird im April 2018 mittels eines **Informationsschreibens** alle Rechtsträger informieren, die gemäß dem Wirtschaftlicher Eigentümer Registergesetz einer Meldepflicht unterliegen und für die bis zum Stichtag 09. April 2018 noch keine Meldung eingelangt ist.

04. WER IST WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER?

Wirtschaftlicher Eigentümer kann nur eine natürliche Person sein. Häufig werden mehrere natürliche Personen wirtschaftlicher Eigentümer sein.

Eine Generalklausel definiert als **wirtschaftliche Eigentümer** alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht. Diese Generalklausel wird sodann durch demonstrative Beispiele aufgefüllt. So zählen zumindest zu den wirtschaftlichen Eigentümern bei Gesellschaften die natürlichen Personen, die:

- einen Aktienanteil von mehr als 25 % oder eine Beteiligung von mehr als 25 % halten,
- ausreichende Stimmrechte an der Gesellschaft halten oder
- Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben.

Alle drei Varianten bestehen nebeneinander, sodass alle betroffenen Personen als wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren sind. Die erfolgreiche Feststellung eines oder mehrerer wirtschaftlicher Eigentümer nach einer Fallgruppe befreit nicht von der Verpflichtung zur Feststellung allfälliger weiterer wirtschaftlicher Eigentümer nach den verbleibenden Fallgruppen. Kann kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden (zB weil keine natürliche Person eine Beteiligung von mehr als 25 % hält), so gelten jene natürlichen Personen als wirtschaftliche Eigentümer, die der obersten Führungsebene angehören. Diese Vorschrift wirkt neben den Strafbestimmungen des WiEReG als Druckmittel auf die Geschäftsführung, sodass diese alles Nötige unternimmt, damit der wahre wirtschaftliche Eigentümer festgestellt werden kann. Oberste Führungsebene sind bei der GmbH die Geschäftsführer, bei einer AG die Mitglieder des Vorstands.

Bei einer mehrgliedrigen Gesellschaftsstruktur ist jeweils auf die aktive Kontrolle – somit einer Mehrheit von über 50 % der Anteile bzw Stimmrechte beim dazwischen geschalteten Rechtsträger – abzustellen, um als wirtschaftlicher Eigentümer zu gelten. Im Übrigen begründet ein Treugeber Kontrolle durch ein Treuhandchaftsverhältnis.

05. SONDERREGELUNG FÜR PRIVATSTIFTUNGEN

Eigene Regelungen enthält das Gesetz für **Privatstiftungen** und **Trusts**. Bei Privatstiftungen sind als wirtschaftlicher Eigentümer der Stifter, die Begünstigten (der Begünstigtenkreis), die Mitglieder des Stiftungsvorstands und sonstige die Stiftung kontrollierende natürliche Personen zu melden. Bei Trusts sind wirtschaftliche Eigentümer der Settlor/Trustor, der Trustee, der Protektor, die Begünstigten (der Begünstigtenkreis) und sonstige das Vermögen kontrollierende natürliche Personen.

06. MITTEILUNGSVERPFLICHTUNG BIS 01.06.2018

Die Rechtsträger bzw deren geschäftsführende Organe haben die Angaben hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen, aktuell zu halten und der Registerbehörde mitzuteilen. Im Rahmen der Identitätsfeststellung der wirtschaftlichen Eigentümer haben die Rechtsträger entsprechende Nachforschungen anzustellen, sodass sie davon überzeugt sind, zu wissen, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist. Die **Sorgfaltspflichten** müssen **jährlich** vorgenommen werden. Die für die Sorgfaltspflichten erforderlichen **Dokumente und Informationen** müssen **fünf Jahre aufbewahrt** werden.

Die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer sind elektronisch an das Unternehmensserviceportal des Bundes **bis zum 01.06.2018** zu melden. Bei wirtschaftlichen Eigentümern mit Wohnsitz im Inland ist bei der Meldung die Angabe von Vorname, Nachname und Geburtsdatum ausreichend. Bei wirtschaftlichen Eigentümern mit Wohnsitz im Ausland sind zusätzlich die Angabe der Wohnsitzadresse und der Nationalität erforderlich. Zum Nachweis der Identität ist eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises hochzuladen und Nummer und Art des amtlichen Lichtbildausweises anzugeben. Außerdem sind Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses für jeden wirtschaftlichen Eigentümer anzugeben. Änderungen der Angaben sind binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Änderung bekannt zu geben. Bei neuen Rechtsträgern hat die Meldung binnen 4 Wochen nach Eintragung in das jeweilige Stammregister (Firmenbuch, Vereinsregister) zu erfolgen.

07. WER IST EINSICHTSBERECHTIGT?

Das **Register** ist **nicht allgemein öffentlich zugänglich** (wie etwa das Firmenbuch), aber zahlreiche Personengruppen haben **Einsichtsrechte**. So können alle Kreditinstitute, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, aber auch Immobilienmakler, Unternehmensberater und Versicherungsvermittler in das Register Einsicht nehmen, um jeweils ihren Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen. Darüber hinaus haben zahlreiche Behörden (Finanzämter, Finanzstrafbehörden, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaft) im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Einsichtsrechte. Außerdem kann bei der Registerbehörde ein schriftlicher Antrag auf Einsicht gestellt werden, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.

08. STRAFANDROHUNGEN

Verletzungen der Meldepflicht werden als Finanzvergehen geahndet. Bei **Vorsatz** drohen **Geldstrafen** bis zu **€ 200.000**, bei **grober Fahrlässigkeit** bis zu **€ 100.000**. Bestraft werden können neben den verantwortlichen Personen (Leitungsorgane) auch Rechtsträger selbst (Verbandsverantwortlichkeit). Die Vornahme einer Meldung kann zudem mit Zwangsstrafen erwirkt werden.

09. WAS IST ZU TUN?

- Kontrolle, ob Sie als Rechtsträger von der Meldepflicht unter dem WiEReG erfasst sind.
- Ermittlung des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s).
- Erstmalige Registrierung für bestehende Rechtsträger im neuen Register bis spätestens 01.06.2018.
- Für ab Mai 2018 neu gegründete Rechtsträger Meldung innerhalb von 4 Wochen ab Eintragung im Firmenbuch.
- Laufende Kontrolle, ob die an das Register gemeldeten Informationen noch aktuell sind.
- Meldung an das Register (binnen 4 Wochen ab Kenntnis), wenn eine Änderung bei zu meldenden Informationen eingetreten ist.

Bei der Erfüllung Ihrer Verpflichtungen aufgrund des Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetzes sind wir Ihnen gerne behilflich.